

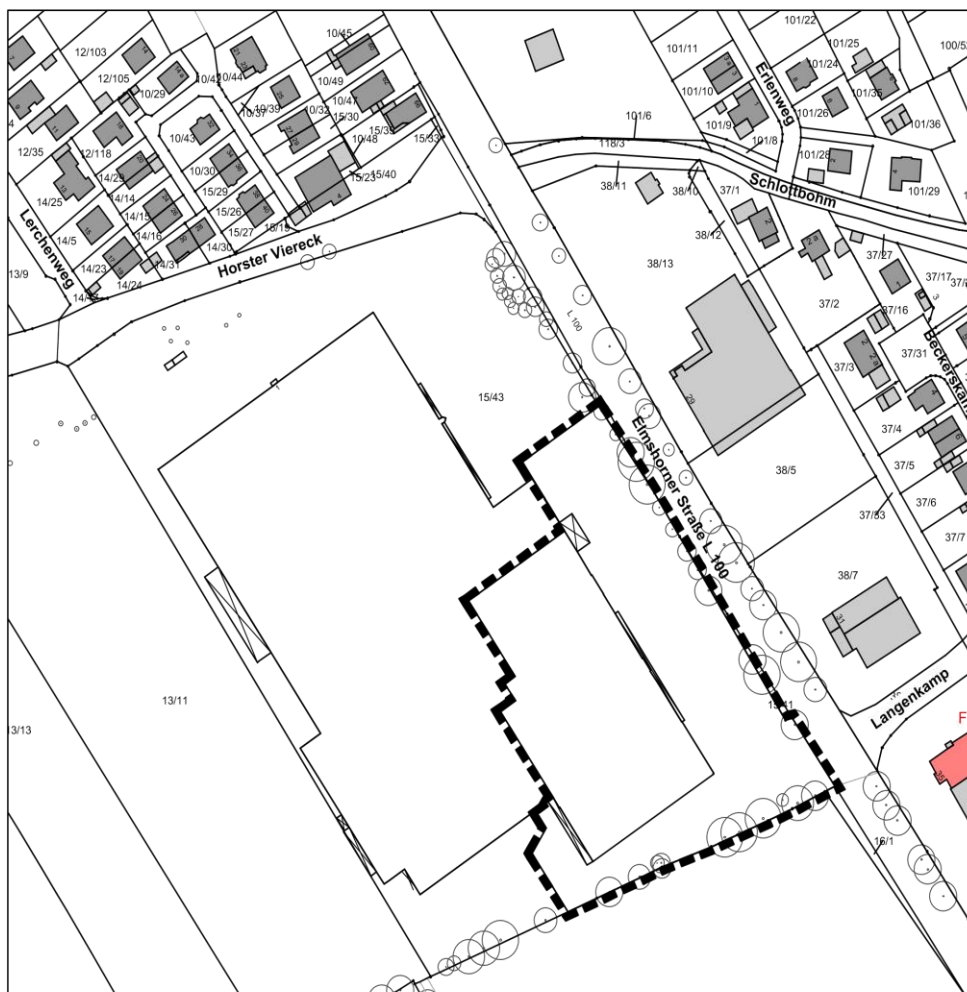
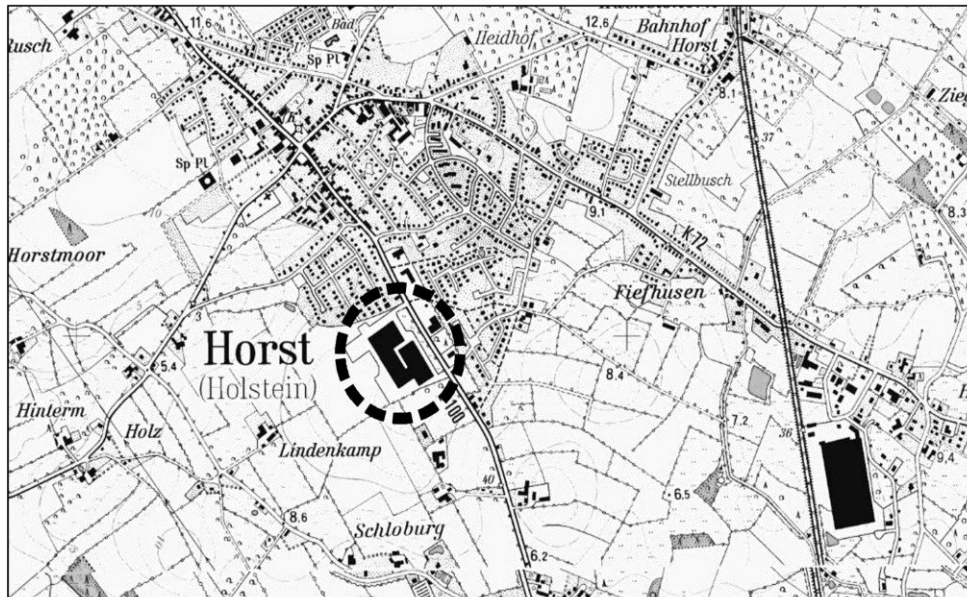
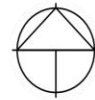
## **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst (Holst.)**

### **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12a der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet südwestlich der Elmshorner Straße (L 100) und südöstlich der Straße Horster Viereck (ehemaliger Möbelmarkt Cosa); hier: Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.12.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12a der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet südwestlich der Elmshorner Straße (L 100) und südöstlich der Straße Horster Viereck (ehemaliger Möbelmarkt Cosa), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12a ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

ohne Maßstab



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12a tritt mit Beginn des 16.03.2017 in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12a, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Horst (Holstein), den 06.03.2017

**Amt Horst-Herzhorn**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Mohrdiek  
Amtsvorsteher